

# 1. Generelles Hausverbot für Tiere in Mietverträgen gilt nicht

---

Quelle: Tier.TV

Die Klauseln in Mietverträgen, nach der "die Haltung jeglicher Tiere genehmigungspflichtig" sei, braucht nicht beachtet zu werden. Streng genommen müsste der Mieter danach für jeden Goldfisch, jede Eidechse oder jeden Kanarienvogel eine Genehmigung des Vermieters einholen. Da die gesamte Klausel unwirksam ist, gilt das generelle Verbot nicht. Der Mieter darf deshalb Tiere halten ohne zu fragen. Auch einen Hund. Amtsgericht Köln: Az. 213 C 369/96.

# 2. Wer sich von angeleinten Hunden beißen lässt, ist selber schuld.

---

Quelle: Tier.TV

Streichelt man einen angeleinten fremden Hund, so muss man damit rechnen, gebissen zu werden. Der Besitzer des Tieres ist für Schäden dann strafrechtlich nicht zu belangen. Das hat das Oberlandesgericht Celle in einem Revisionsprozess entschieden. Im betreffenden Fall hatte der Hund einen Wesenstest bestanden und musste daher keinen Maulkorb tragen. Die Richter meinten, der Halter habe der Sorgfaltspflicht Genüge getan, als er das Tier anleinte. Der Hund habe sich offenbar angegriffen gefühlt, als er angefasst wurde. Oberlandesgericht Celle: Az. 22 Ss 9/02.

# 3. Wenn Bello Nachbars Prothese verbuddelt, haftet der Halter

---

Quelle: Tier.TV

Stellen Sie sich vor: Ihr Hund entwendet ein fremdes Gebiss aus dem Badezimmer und verbuddelte es unbeobachtet im Garten. Das Gebiss ist trotz intensiver Suche nicht mehr auffindbar. Wer muss zahlen? - Die Tierhalterhaftpflichtversicherung des Hundehalters. Landgericht Hannover: Az. 18 S 86/04.

# 4. Hundehalter, Vorsicht bei Massenbeißerei!

---

Quelle: Tier.TV

Versucht ein Halter bei einer Massenbeißerei mehrerer Hunde dazwischen zu gehen und wird dabei verletzt, so haften alle Hundehalter zu gleichen Teilen für den Schaden. Unerheblich ist, welcher Hund die Beißerei begonnen hat oder welcher Hund, den Menschen gebissen hat: Landgericht Mainz: Az. 3 S 8/04.

## 5. Jogger haften mit beim Sturz über Hunde

---

Quelle: Tier.TV

Ein Jogger, der sich einem nicht angeleinten Hund nähert, muss langsamer werden. Tut er das nicht und stürzt über den Hund, kann er die Tierhalterhaftpflichtversicherung für möglicherweise entstandene Schäden nur zu 70 Prozent heranziehen. Oberlandesgericht Koblenz: Az. 5 U 27/03.

## 6. Wer für Tiere bremst, muss keinen Nachteil fürchten

---

Quelle: Tier.TV

Mitten in einer Ortschaft läuft eine Katze direkt vor einem Auto über die Straße. Bremst ein Autofahrer jetzt stark ab und ein anderer Wagen fährt ihm hinten auf, dann muss die Kfz-Haftpflichtversicherung des Auffahrenden den Schaden bezahlen. Und zwar, weil das Landgericht Paderborn ein solches Bremsmanöver wegen Kleintieren nicht als grobe Fahrlässigkeit wertete. Landgericht Paderborn: Az. 5 S 181/00.

## 7. Wann muss der Hund zum Wesenstest?

---

Quelle: Tier.TV

Das Verwaltungsgericht Mainz beschäftigte sich mit dem Fall eines Huskys, der von einem Nachbarn beschuldigt wurde, zwei Kaninchen und zwei Meerschweinchen totgebissen zu haben. Der Fall konnte im Rahmen der Beweisaufnahme allerdings nicht geklärt werden. Musste der Hund nun zu einem Wesenstest? Nein! Ein Wesenstest ist nach Ansicht der Richter nur dann anzuordnen, wenn die Charaktereigenschaft des Hundes geprüft werden soll, nicht jedoch, um aufzuklären, ob der Hund die Haustiere eines Nachbarn totgebissen haben könnte. Verwaltungsgericht Mainz: Az. 1 L 250/05.

## 8. Tierhaftpflicht statt Autoversicherung

---

Quelle: Tier.TV

Wenn ein Hund aus einem Auto ausbücht und einen Schaden verursacht, muss dafür die Tierhalterhaftpflicht aufkommen, nicht der Autoversicherer. Das Oberlandesgericht Karlsruhe entschied so in einem Fall, bei dem ein Hund die elektrischen Fensterheber des Wagens betätigt hatte, aus dem Auto sprang und anschließend ein Pferd biss. Der Hundehalter habe seine Sorgfaltspflicht verletzt. Oberlandesgericht Karlsruhe: Az. 12 U 133/06.

## 9. Jagdhaftpflicht auch für gebrechlichen Rauhaardackel

---

Quelle: Tier.TV

Ein Tierbesitzer hatte seinen Rauhaardackel über eine Jagdhaftpflicht versichert. Allerdings konnte der Dackel wegen Altersschwäche und einer Hinterhandlähmung nicht mehr am Jagdbetrieb teilnehmen. Jagdhaftpflichtversicherungen kommen auch für private Haftpflichtfälle auf, wenn der Hund noch "jagdlich brauchbar" ist. Das Landgericht Mannheim hält es dagegen für entscheidend, dass der Hund trotz möglicher Gebrechen noch über charakterliche Jagdeigenschaften verfüge.

Landgericht Mannheim: Az. 1 S 176/05.